



BILD-KUNST

Tarife 2013-2016

Vorführung von Werken der Bildenden Kunst in Filmen

Gebühren für die Aufführung von Künstlerfilmen, TV-Filmen oder anderen Produktionen, die Werke der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG enthalten, in Museen und anderen kulturellen Einrichtungen (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

1. Einzelne Vorführungen

Anzahl der möglichen Zuschauerplätze je Vorstellung	bis 50	bis 100	je 50 mehr
	32	64	14

Zuschläge / Rabatte

Bei mehr als 5 Vorstellungen wird ein Rabatt von 15 % der Gebühren eingeräumt.

Bei mehr als 10 Vorstellungen wird ein Rabatt von 25 % der Gebühren eingeräumt.

Bei mehr als 50 Vorstellungen wird ein Rabatt von 50 % der Gebühren eingeräumt.

Konditionen

Eine pauschale Abgeltung der Gebühren für eine begrenzte Zeit bei beliebig vielen Vorstellungen ist im Einzelfall möglich.

2. Wiederholte Vorführungen im Rahmen von Kunstausstellungen

Die Gebühr für die Nutzungsdauer der ersten 12 Wochen einer Ausstellung beträgt:

Anzahl der im Film gezeigten Werke	Tägliche Vorführ-Frequenz	
	bis zu 2 mal	öfter
bis 4	64	96
5 bis 10	128	192
11 bis 50	257	386
darüber / monografischer Film	386	578

Zuschläge / Rabatte

Bei einer Verlängerung um bis zu 4 weitere angefangene Wochen werden zusätzlich 25 % des o. a. Tarifs erhoben. Danach werden für weitere angefangene 4 Wochen zusätzlich jeweils 15 % des o. a. Tarifs erhoben.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe